



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Wellenburg GmbH, Schloss Wellenburg, 86199 Augsburg, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,50 m am Standort Bobingen auf den Flur-Nrn. 816, 820, 740, 737 und 736, der Gemarkung Reinhartshausen

Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Wellenburg GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,50 m auf den Flur-Nrn. 816, 820, 740, 737 und 736, der Gemarkung Reinhartshausen beantragt. Dabei handelt es sich um Anlagen, die die kinetische Energie bewegter Luft in elektrische Energie umwandeln. Die WEA des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 bestehen aus einem Hybridturm mit einer Nabenhöhe von 174,50 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Gesamthöhe von 262,00 m. Die elektrische Nennleistung jeder WEA beträgt 7.000 kW. Die Fundamente werden in Flachgründung errichtet. Der ENERCON Windenergieanlagentyp ist eine direktgetriebene Windenergieanlage mit Dreiblattrotor, aktiver Rotorblattverstellung und einer von der Windgeschwindigkeit abhängigen drehzahlvariablen Betriebsweise. Alle Netzanschlusskomponenten der Windenergieanlage, wie Transformator und MS-Schaltanlage, sind in der Windenergieanlage installiert. Der Transformator befindet sich in der Gondel, die MS-Schaltanlage im Turmfuß. Eine externe Transformatorstation außerhalb der WEA ist damit nicht erforderlich.

Die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen ist der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit "A" gekennzeichnet.

Hiervon abweichend ist im vorliegenden Fall gem. § 6 Abs.1 Satz 1 WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen, da sich die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen (WEA) in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befinden und sich darüber hinaus auch nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes, eines Naturschutzgebietes oder Nationalparks befinden.

Für die Teile der Nebenanlagen sowie Kranstellflächen, Zuwegungen und Wegeverbreiterungen, welche sich außerhalb der Konzentrationszone befinden, entfällt die Umweltverträglichkeitsvorprüfung jedoch nicht. Im Rahmen des antragsgegenständlichen Vorhabens müssen für einen Teil der Nebenanlagen sowie der Kranstellflächen, Zuwegungen und Wegverbreiterungen ca. 7,3 ha Wald außerhalb der Konzentrationszone gerodet werden.



Für die Ermittlung der Pflicht zur UVP sind die dauerhaften und temporären Waldumwandlungen außerhalb der Konzentrationszonen gleichrangig zu betrachten und die beanspruchten Flächen zu summieren.

Temporäre Rodungsfläche (Bauphase) gesamt: 69.212 m².

Dauerhafte Rodungsfläche (Betriebsphase): 4.265 m² (Kranstellfläche, Zuwegung)

Insgesamt: ca. 7,3 ha Rodungsfläche

Die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 5 ha bis weniger als 10 ha Wald ist der Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet.

Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die am Verfahren beteiligten Fachstellen und -behörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die Zuwegung zum geplanten Windpark verläuft auf etwa 11,8 km durch bewaldetes Gebiet. Davon liegen nur unwesentliche Abschnitte innerhalb der Konzentrationszone, sodass sich durch die Wegverbreiterungen in Verbindung mit anderen Flächen eine Rodungs- bzw. Kahlschlagsfläche von ca. 7,3 ha ergibt.

Dabei werden Waldflächen berührt, die als Bannwald (gemäß Art. 11 BayWaldG) kartiert sind und Waldfunktionen gemäß Art. 6 BayWaldG tragen. Betroffen sind lokaler sowie regionaler Klimaschutzwald, Erholungswald der Stufen I und II und Wald mit Bedeutung für das Landschaftsbild und als Lebensraum.

Insofern werden forstliche Schutzgüter vom Vorhaben berührt. Von Rodungen (im Sinne einer dauerhaften Entwaldung) sind außerhalb der Konzentrationszone rund 0,43 ha betroffen. Für diese Fläche steht ein walddirektlicher Ausgleich zur Verfügung. Die verbleibenden, rund 6,9 ha temporär in Anspruch genommener Fläche werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet.



In der Summe gehen die Eingriffe hinsichtlich ihrer temporär andauernden, negativen Wirkung nicht über eine natürliche Störungsdynamik hinaus und sind insofern zwar vorhanden, aber nicht erheblich. Die forstlichen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen werden nur temporär und sehr lokal beeinträchtigt.

Aufgrund der derzeit noch großen Entfernung zu den nächst gelegenen bereits genehmigten Windparks sind keine kumulierenden Projektwirkungen zu erwarten. Ferner handelt es sich bei den von der Rodung betroffenen Flächen im Vergleich zu der umliegenden Waldfläche um eine geringe Eingriffsstärke.

Der ca. 122.488 ha große Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“ ist zu 45 % von Wäldern bedeckt. Aufgrund der geringen Eingriffsgröße (ca. 0,43 ha dauerhafter Waldverlust) im Verhältnis zur bestehenden Waldfläche ist demnach keine Erheblichkeit gegeben. Die klimawirksamen Effekte der WEA haben zudem positive Wirkungen auf den Erhalt und die Entwicklung von Wäldern.

Trinkwasserschutzgebiete liegen nicht im Planungsraum. Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Gessertshausen“ (Gebietskennzahl 2210773000053) liegt in ca. 800 m Entfernung zur WEA 10. Das Trinkwasserschutzgebiet „Bobingen“ (Gebietskennzahl 2210773000054) befindet sich in einer Minimaldistanz von ca. 1,7 km zu WEA 02.

Gesetzlich geschützte Biotope sind durch temporäre Überbauungen geringfügig betroffen und werden unmittelbar nach Bauende im Verhältnis 1:1 an Ort und Stelle in gleicher Art und Wertigkeit wieder hergestellt. Bei dem gesetzlich geschützten Wald-Biototyp (Schwarzerlen-Sumpfwälder) handelt es sich um einen Biototyp, wie er in größerem Umfang in den Bachtälern im Projektgebiet vorkommt. Die Schwarz-Erle, als Art der Bachauen, besitzt eine hohe Regenerations- und Ausbreitungsfähigkeit. An die Rodungsflächen schließen sich unmittelbar Schwarzerlen-Sumpfwälder an, so dass eine rasche Wiederbesiedlung möglich ist, die durch die vorgesehenen Initialpflanzungen noch beschleunigt wird.

Durch die Umsetzung der dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf die Populationen und Individuen betroffener planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften werden eingehalten und eine ökologische sowie bodenkundliche Umweltbaubegleitung wird durchgeführt.

Es sind keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Projekten und Plänen vorhanden.

Augsburg, den 26.06.2026
Landratsamt Augsburg


Leupolz
Geschäftsbereichsleiter